



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem laut Rechtsauffassung der Staatsregierung das Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung der Errichtung einer üblich bemessenen Luftwärmepumpe nicht entgegensteht, frage ich die Staatsregierung, inwiefern (Außen-)Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes bestimmte Abstände (mindestens 3 Meter) einhalten müssen, obwohl viele moderne Wärmepumpen die erlaubten Immissionsrichtwerte bereits unterschreiten, ob es in der Genehmigungspraxis und Rechtsprechung – insbesondere bei Reihen- und Doppelhäusern – dennoch unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf den Schutzzweck des Abstandsflächenrechts gibt und ob die Staatsregierung gegebenenfalls Handlungs- bzw. Klarstellungsbedarf sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die geltenden Regelungen zum Lärmschutz beinhalten keine pauschalen Abstandsregelungen. Vielmehr haben die Betreiber der Anlagen die Pflichten zu erfüllen, die sich für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen aus § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus § 22 BImSchG ergeben. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche werden von der zuständigen Behörde konkretisierend die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zugrunde gelegt. Demnach sind aus Sicht des Immissionsschutzes Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat für Behörden und für Bürgerinnen und Bürger einen Leitfaden als Kurzfassung und als Langfassung (LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen; Stand 23.08.2023, <https://www.lai-immissionsschutz.de>) veröffentlicht, in dem neben zahlreichen relevanten Informationen auch Abstände zum Immissionsort in Abhängigkeit vom Baugebiet empfohlen werden. Bei besonders leisen Luftwärmepumpen sind dort auch geringere Abstände als 3 Meter aufgeführt.

Aufgrund der ausführlichen und aktuellen Informationen zu Luftwärmepumpen sieht die Staatsregierung keinen weiteren Handlungs- bzw. Klarstellungsbedarf.

